



ÖFFENTLICHE BESCHLUSSVORLAGE

Amt/Eigenbetrieb:

32 Amt für öffentliche Sicherheit, Verkehr und Personenstandswesen

Beteiligt:**Betreff:**

Hinweisbeschilderung Tücking

Beratungsfolge:

22.06.2006 Rat der Stadt Hagen

Beschlussfassung:

Rat der Stadt Hagen

Beschlussvorschlag:

Der Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.



STADT HAGEN

KURZFASSUNG

Teil 2 Seite 1

Drucksachennummer:

0548/2006

Datum:

12.06.2006

Die Verkehrsregelung zwischen Vorhalle und Haspe über den Tücking erfolgt durch eine Beschilderung nach der Straßenverkehrsordnung (StVO).

Fantasieschilder werden von den Aufsichtsbehörden (Bezirksregierung Arnsberg und Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr NRW) abgelehnt.

BEGRÜNDUNG**Teil 3 Seite 1****Drucksachennummer:**

0548/2006

Datum:

12.06.2006

Seit einiger Zeit wird die Verkehrsverbindung zwischen Vorhalle und Haspe über den Straßenzug Wolfskuhler Weg/Tückingstraße verstärkt durch schwere LKW genutzt und dies trotz eines durch StVO-Beschilderung ausgesprochenen Verbotes für Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 t (Zeichen 253 StVO).

Dabei ist es immer wieder vorgekommen, dass sich LKW in den engen Kurven festgefahren haben. Die Fahrzeugführer verlassen sich offenbar auf ihr Navigationsgerät, das als kürzeste Verbindung zwischen der BAB-Abfahrt A 1, Hagen-West, zum Gewerbegebiet „Im Lindental“ diese Strecke anzeigt und dann trotz rechtzeitiger Verbotsbeschilderung (Hinweise befinden sich bereits im Einmündungsbereich Weststraße/Wolfskuhler Weg) diesen Angaben folgen.

Dies hat die BV Haspe und die BV Nord schließlich bewogen, die Straßenverkehrsbehörde aufzufordern, die Fahrtroute durch eine ihrer Meinung nach deutlichere Fantasiebeschilderung für LKW zu sperren.

Da von der StVO abweichende Beschilderungen jedoch durch die Aufsichtsbehörden (Bezirksregierung und Verkehrsministerium NW) genehmigt werden müssen (allgemeine Begreifbarkeit im gesamten Bundesgebiet), wurde von der Straßenverkehrsbehörde ein entsprechender Antrag gestellt.

Aufgrund eines Zuständigkeitswechsels des sachbearbeitenden Verkehrsingenieurs bei der Bezirksregierung Arnsberg wurde dann anlässlich seines Vorstellungsbesuches in Hagen im Beisein seines Dezernenten die Situation an Ort und Stelle geprüft.

Die Entscheidung kann in Gänze der beiliegenden Verfügung der Bezirksregierung entnommen werden (Anlage).

In Kürze ist festzuhalten: Die Verkehrsregelung erfolgt durch eine Beschilderung nach StVO, Fantasieschilder werden abgelehnt.

Jede verkehrliche Entscheidung bedarf laut gesetzlicher Vorgabe (Vorrang für Verkehrssicherheit, gleiche Regelungen im gesamten Bundesgebiet, Haftung usw.) nach Anhörung von Polizei und Straßenbaulastträger einer Anordnung (verbindliche Entscheidung) der Straßenverkehrsbehörde.

Da straßenverkehrsrechtliche Angelegenheiten zu den den Gemeinden übertragenen Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung gehören, wird die Verfügung der Bezirksregierung alsbald entsprechend umgesetzt.

BEGRÜNDUNG

Teil 3 Seite 2

Drucksachennummer:

0548/2006

Datum:

12.06.2006

07.06.06 09:57 +49 2331 207 2404
07/06/2006 10:00 STADT HAGEN VB 4 → 2747

NUM918 D0



3211 b.R

Bezirksregierung Arnsberg

Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 69817 Arnsberg
Oberbürgermeister Hagen
Freiheitsstr. 3
58119 Hagen

Polizeipräsident Hagen
Hoheleye 3
58093 Hagen

Stadtverwaltung
Hagen
26. Mai 2006

Dienstgebäude
Seibertzstr. 1
Auskunft erteilt:
Herr Ludwig
Telefon: 02931/82-2358
Telefax: 02931/82-2790
E-Mail: paul.gerhard.ludwig@bezreg-arnsberg.nrw.de
Mein Zeichen (Hier kann angeklicken)
53.
Datum: 19. Mai 2006
Der Oberbürgermeister
Eintrag: 29. Mai 2006

DB 2 3
4 5

Beschichterung im Straßenzug Wolfskuhler Weg / Tückingstraße

160/82 wird
162/22 Kaspe f
erl. 31.05. ✓ 88.

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem Schreiben vom 15.02.06 baten Sie das Ministerium für Bauen und Verkehr um Zustimmung zu einer "Fantasiebeschilderung" in Anlehnung an das Zeichen 105 StVO zur Verdeutlichung der Gefahrensituation für LKW im Bereich Wolfskuhler Weg / Tückingstr.

Am 15.05.06 wurde deshalb die Örtlichkeit gemeinsam mit Ihrer Straßenverkehrsbehörde bereist.

Dabei wurde festgestellt, dass die Wegweisung zu Mc Donalds aufgrund der fehlenden bauordnungsrechtlichen Genehmigung bereits demontiert ist.

Des weiteren wurde festgestellt das sich im Bereich der Tückingschulstraße etwa in Höhe des „Reiterhofes“ Zeichen 253 StVO (*Verbot für Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 t, einschl. ihrer Anhänger und Zugmaschinen, ausgenommen Personenkraftwagen und Kraftomnibusse*) ohne Zusatzzeichen befindet.

Diese Beschilderung hat zur Konsequenz, dass Anliegerverkehr nur bis zu dieser Stelle in Fahrtrichtung Süden zugelassen werden kann.

Um den unerwünschten LKW - Durchfahrtsverkehr nachhaltig zu unterbinden bitte ich Sie, folgende Beschilderung aufzustellen, bzw. aufstellen zu lassen:"

1/3

Gleitende Arbeitszeit:
Servicezeit 08.30 - 12.00 Uhr
und 13.30 - 15.00 Uhr
DG Seibertzstr. über Buslinie R71
HST-Ber. Reg. erreichbar

Telefon:
Vermittlung 0 20 31 / 82 0
0 23 1 / 54 10 0
Lieferanschrift:
59621 Arnsberg

Internet:
<http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/>
E-Mail:
poststelle@bezreg-arnsberg.nrw.de

Konto der Landeskasse Arnsberg
WestLB Düsseldorf 4008 017
IBAN: DE27 3006 0000 0004 0080 17
BIC: WELADED0

BLZ 300 500 00

BEGRÜNDUNG

Drucksachennummer:
0548/2006

Teil 3 Seite 3

Datum:
12.06.2006

07.06.06 09:57 +49 2331 207 2404
07/06/2006 10:00 STADT HAGEN UB 4 → 2747

NUM918 D02

Einmündung Sporbecker Weg / Wolfskuhler Weg

- a) Vor der Einmündung Sporbecker Weg ist auf dem Wolfskuhler Weg Zeichen 209-10 StVO (*vorgeschriebene Fahrtrichtung links*) mit einer Kombination aus dem Zusatzzeichen 1048-12 (*nur Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 t, einschl. ihrer Anhänger und Zugmaschinen, ausgenommen Pkw und Kraftomnibusse*) und dem Zusatzzeichen 1020-30 (*Anlieger frei*) aufzustellen.
- b) Im Wolfskuhler Weg unmittelbar nach der Einmündung des Sporbecker Weges ist Zeichen 253 StVO mit einer Kombination der Zusatzzeichen 1020-30 und 1001-30 bzw. 1001-31 (*auf Meter/auf Kilometer*) in Abhängigkeit von der Entfernung bis zum Zeichen 253 im Bereich des Reiterhofes aufzustellen. Außerdem ist Zeichen 261 StVO (*Verbot für kennzeichnungspflichtige Kraftfahrzeuge mit gefährlichen Gütern*) – in Abhängigkeit ob hier Lieferverkehr stattfinden muss ohne Zusatzzeichen 1026-35 (*Lieferverkehr frei*) aufzustellen.
- c) Im Sporbecker Weg vor dem Wolfskuhler Weg ist Zeichen 209-20 StVO (*vorgeschriebene Fahrtrichtung rechts*) mit dem Zusatzzeichen 1048-12 aufzustellen.
- d) Im Bereich des Akazienweges ist durch geeignete Beschilderung sicherzustellen, dass Lkw-Verkehre aus dem Akazienweg den Wolfskuhler Weg nicht bergauf befahren dürfen.

Einmündung Im Lindental / Tückingstraße

- e) Im Lindental vor der Tückingstraße ist Zeichen 209-20 StVO mit dem Zusatzzeichen 1048-12 aufzustellen.
- f) In der Tückingstraße vor der Einmündung Im Lindental ist Zeichen 209-10 StVO mit der Zusatzzeichenkombination aus dem Punkt a) aufzustellen.
- g) In der Tückingstraße nach der Einmündung Im Lindental ist Zeichen 261 im Bedarfsfall mit Zusatzzeichen 1026-35 und Zeichen 253 mit Zusatzzeichen 1020-30 aufzustellen.

Nach Ihrer Auskunft besteht jeweils im Vorfeld der genannten Einmündungen ein Hinweis für den Lkw-Verkehr, dass die Durchfahrt über den beschriebenen Straßenzug Wolfskuhler Weg / Tückingstraße verboten ist. Ich bitte Sie, diese Beschilderung auf dem Grundsatz der Sichtbarkeit, der rechtzeitigen Erkennbarkeit und insbesondere der Begreifbarkeit zu überprüfen und mich über das Ergebnis und den Zeitpunkt der Aufstellung der v.g. Verkehrszeichen zu unterrichten.

Zwei Prinzipskizzen zur Aufstellung der beschriebenen Verkehrszeichen sind beigelegt. Im Bedarfsfall können auch die Zeichen 209-10 und 209-20 mit den jeweils beschriebenen Zusatzzeichen doppelseitig aufgestellt werden.

Das von Ihnen gewünschte im Anfang genannte Zeichen oder das Zeichen 105 StVO (*Doppelkurve*) mit eventuellen Zusatzzeichen kann im Bereich der Einmündungen nicht aufgestellt werden, weil hier die kurvenreiche Strecke noch nicht beginnt.

BEGRÜNDUNG

Drucksachennummer:
0548/2006

Teil 3 Seite 4

Datum:
12.06.2006

07.06.06 09:58 +49 2331 207 2404
07/06/2006 10:00 STADT HAGEN UB 4 → 2747

NUM918

Einer Argumentation, durch ein solches Zeichen eine Begründung für das Verbot des Lkw-Verkehrs durch Zeichen 253 zu dokumentieren, kann unter Hinweis auf den § 39 StVO (*zwingende Notwendigkeit*) und auf die Verwaltungsvorschrift zu den §§ 39-43 StVO Nr. 11 nicht gefolgt werden.

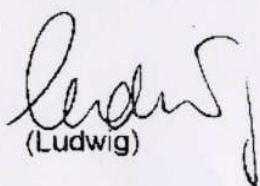
Auf die von Ihnen beantragte besondere Beschilderung ist in jedem Falle zu verzichten. Wenn die Notwendigkeit bestehen sollte auf die zahlreichen Kurven und deren Verlauf hinzuweisen, kämen hierzu die Zeichen 105 StVO ggf mit den Zusatzzeichen 1001-30 oder 1001-31, möglicherweise in Verbindung mit den Zeichen 625 (*Richtungstafeln in Kurven*) in Betracht.

Zusatz für den Polizeipräsident Hagen:

Ich beziehe mich auf das Telefonat mit Ihrem Herrn Feldhaus (GS 3) vom 16.5.2006, in dem die v.g. verkehrsbehördliche Anordnung abgestimmt wurde.

Ich bitte Sie, nach Aufstellung dieser Beschilderung die Einhaltung der Verkehrszeichen zu überprüfen und die örtliche Straßenverkehrsbehörde über das Ergebnis zu informieren.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag



(Ludwig)

BEGRÜNDUNG

Drucksachennummer:
0548/2006

Teil 3 Seite 5

Datum:
12.06.2006

07.06.06 09:58 +49 2331 207 2404
07/06/2006 10:00 STADT HAGEN UB 4 → 2747

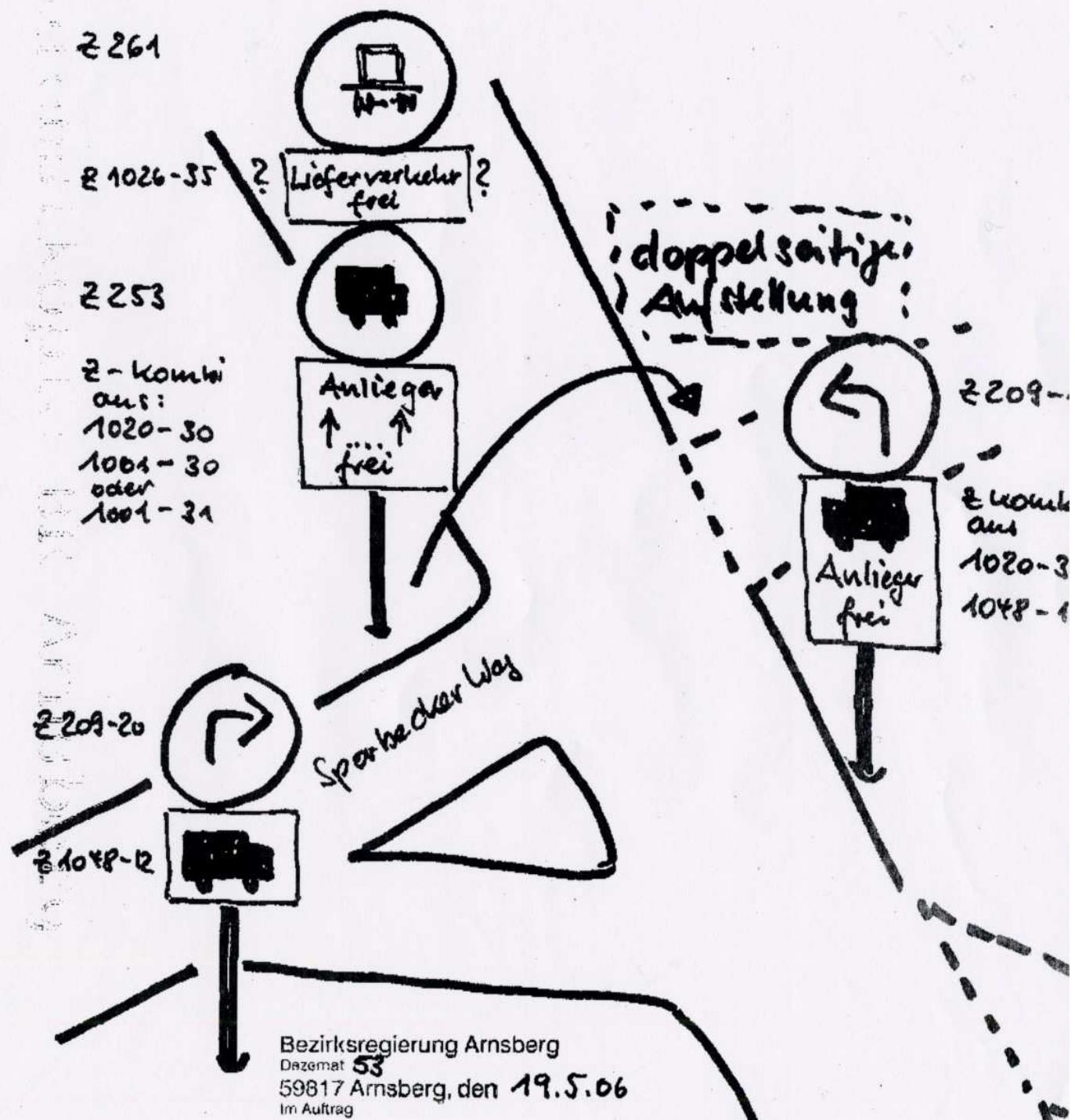
NUM918

Bezirksregierung Arnsberg (Az. 53.VT)

19. Mai 2006

Prinzipskizze zur Aufstellung der Verkehrszeichen in Hagen in der Einmündung

Sporbecker Weg / Wolfskuhler Weg



BEGRÜNDUNG

Drucksachennummer:
0548/2006

Teil 3 Seite 6

Datum:
12.06.2006

07.06.06 09:58 +49 2331 207 2404
07/06/2006 10:00 STADT HAGEN VB 4 → 2747

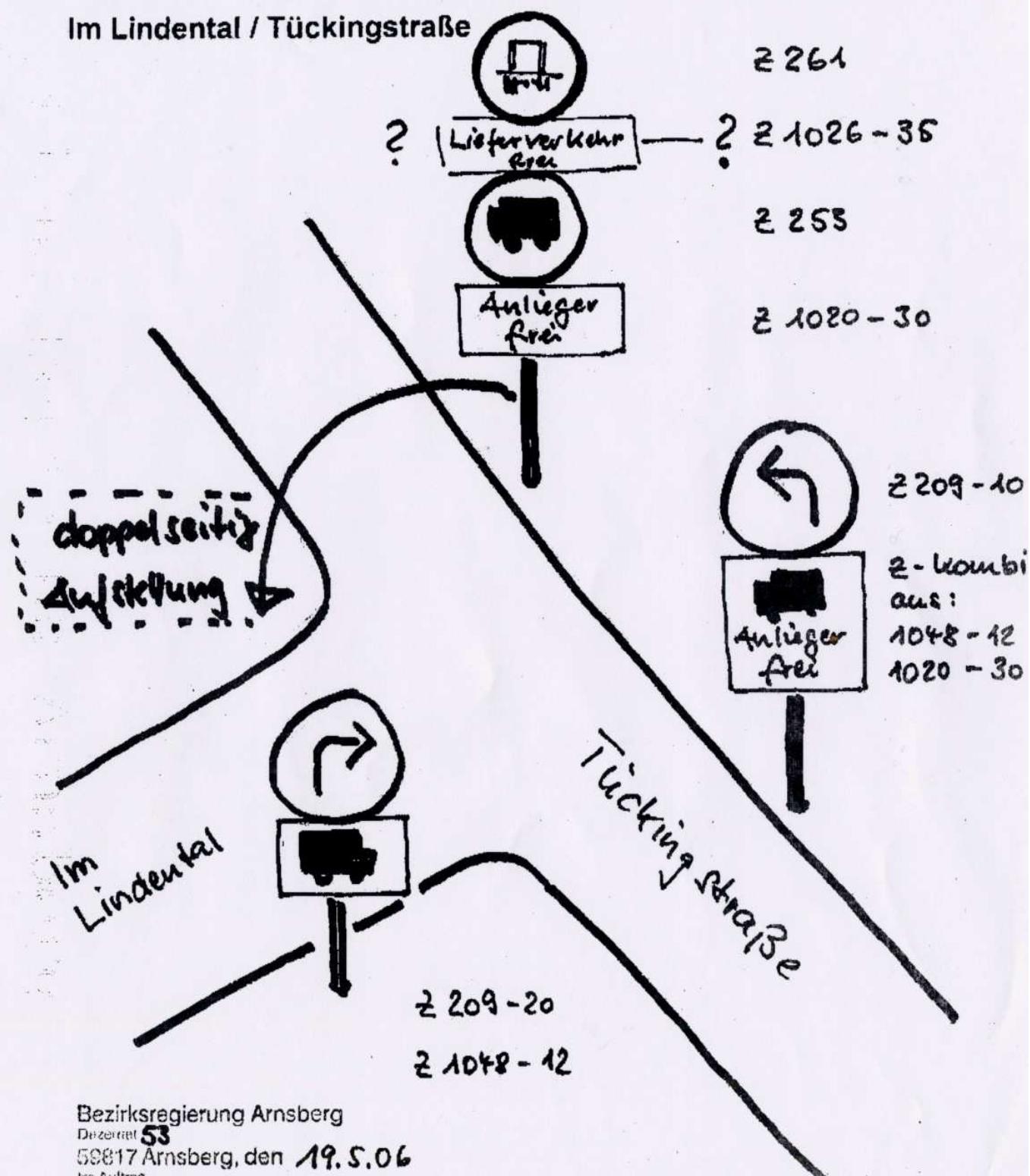
NUM918 D05

Bezirksregierung Arnsberg (Az. 53.VT)

19. Mai 2006

Prinzipskizze zur Aufstellung der Verkehrszeichen in Hagen in der Einmündung

Im Lindenthal / Tückingstraße



BEGRÜNDUNG**Teil 3 Seite 7****Drucksachennummer:**
0548/2006**Datum:**
12.06.2006

**FINANZIELLE
AUSWIRKUNGEN**

Teil 4 Seite 1

Drucksachennummer:

0548/2006

Datum:

12.06.2006

- Es entstehen keine finanziellen und personellen Auswirkungen.

**VERFÜGUNG /
UNTERSCHRIFTEN**

Teil 5 Seite 1

Drucksachennummer:

0548/2006

Datum:

12.06.2006

Veröffentlichung:

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich _____

Oberbürgermeister

Gesehen:

Stadtkämmerer

Stadtsyndikus

Beigeordnete/r

Amt/Eigenbetrieb:

32 Amt für öffentliche Sicherheit, Verkehr und Personenstandswesen

Gegenzeichen:

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

Amt/Eigenbetrieb:

Anzahl:
